



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Donnerstag, 26.03.2015 findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Treffpunkt ist der Parkplatz der Kleingartenanlage am Mailing Weg/Beslerstraße in Unterhaunstadt.

Tagesordnung:

1. Protokoll der 7. BZA-Sitzung (24.02.2015): Genehmigung
2. Ortstermine:
 - a) Fußweg Mailing Weg
 - b) Weckenweg/Wiesenweg
 - c) Krautbuckelweg
3. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

Haushaltssatzung der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

400.353.800 Euro

und

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit

167.905.500 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 139.740.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 460 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 25.02.2015 AZ 12.2 - 1512 IN 15 mitgeteilt, dass sie die vom Stadtrat am 03.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 überprüft und festgestellt hat, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 sowie der Beteiligungsbericht 2014 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, Zimmer 17, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, den 10.03.2015, Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Zahlungstermin Hundesteuer 2015

1. Die Steuerschuld wird am **01. April 2015 zur Zahlung fällig**.
2. Die Hundesteuerbescheide bis einschließlich 2014 gelten auch für das Kalenderjahr 2015, sofern die gleichen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Hinweis: Hunde, die über vier Monate alt und noch nicht gemeldet sind, müssen unverzüglich bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, III. Stock angemeldet werden (§ 12 Hundesteuersatzung).

Die Formblätter „Hundesteuer-Anmeldung/-Abmeldung“ und „SEPA-Lastschriftmandat Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer“ können auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Formulare abgerufen werden, sind jedoch auch im Bürgeramt (Neues Rathaus, Erdgeschoss) vorrätig.

Steuerschuldner ist der Halter bzw. Eigentümer des Hundes (vgl. § 3 der Satzung).

Die Hundesteuersatzung der Stadt Ingolstadt finden Sie auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Hundesteuer

4. Bei Nichterfüllung der Meldepflicht können Bußgelder festgesetzt werden.

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

In der Sitzung vom 03.12.2014 hat der Stadtrat der Stadt Ingolstadt die Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2015 festgelegt. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt 350 v.H. und für die Grundsteuer B 460 v.H. und bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Grundsteuer kann für Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2015 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2015 erhalten, im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2014 zu entrichten haben. Für sie treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2015 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2015 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten (Formulare zum Lastschrift-Einzugsverfahren: s. Hinweise).

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise zum Lastschrift-Einzug:

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Das Formblatt „SEPA-Lastschriftmandat Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer“ kann auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Formulare abgerufen werden, ist jedoch auch im Bürgeramt (Neues Rathaus, Erdgeschoss) vorrätig.

Formlose Änderungsmitteilungen der Bankverbindung können leider nicht berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung können Sie, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:00666 15 10)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Pergola

Grundstück: Ingolstadt, Scheinerstraße 100

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5788/15

Am 06.03.2015 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Alle **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Immissionsschutzrecht

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Umgestaltung des Karosseriebaus, Gebäude N28 und der Fördertechniktürme U68, U69 sowie Fördertechnikbrücke U70 in Form einer baulichen Tektur

Die Firma AUDI AG hat am 10.02.2015 beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes am Standort Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Umgestaltung des Karosseriebaus, Gebäude N28 und der Fördertechniktürme U68, U69 sowie Fördertechniktürme U70 in Form einer baulichen Tektur eingereicht.

Die beantragte Genehmigung umfasst insbesondere Änderungen im Bereich der Fassadengestaltung, Fördertechnik sowie Anpassungen bei der Lüftungs- und Alu-Absaugungsführung.

Nach § 3c Satz 1 und 5, § 3b Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG unter Berücksich-

Nr. 12

Mittwoch, 18. 3. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung VIII

Kämmerei

- Haushaltssatzung Stadt Ingolstadt
- Zahlungstermin Hundesteuer
- Festsetzung u. Entrichtung Grundsteuer

Bauordnungsamt

(Bau-)Genehmigungsverfahren

Umweltamt

Immissionsschutzrecht

Stadtplanungsamt

Beb.Plan Nr. 126

Rechtsamt

- Haushaltssatzung ZV Rettungsdienst u. Feuerwehralarmierung
- Benutzungs- u. Entgeltregelung (städt. Sportanlagen)

Staatliches Schulamt

Schulanmeldung an Volksschulen

Ordnungs- u. Gewerbeamt

- Bekanntmachung JG Irgertsheim
- Jagdversammlung Dünzlaw

Tiefbauamt

Öffentliche Ausschreibung

tigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Bebauungsplan Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“

Der Stadtrat hat am 24.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“ beschlossen. Dabei wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Änderung, den Stellplatzschlüssel für Appartements bis 40 qm auf 1,5 zu reduzieren, genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst ganz bzw. teilweise (*) die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern der Gemarkung Ingolstadt:

5711, 5711/2, 5711/3, 5711/4, 5711/5, 5711/6, 5711/7, 5711/8, 5711/9, 5711/10, 5711/11, 5712, 5712/2, 5712/3, 5712/4, 5712/5, 5712/6, 5712/7, 5712/8, 5712/9, 5712/10, 5712/11, 5712/12, 5712/13, 5712/14, 5713, 5713/2, 5713/3, 5713/4, 5713/5, 5713/6, 5713/7, 5713/8, 5713/9, 5713/10, 5713/11, 5714, 5714/2, 5714/3, 5714/4, 5714/5, 5714/6, 5714/7, 5714/8, 5714/9, 5714/10, 5714/11, 5715/3*, 5810/4, 5843/23*, 5844/14* und 5844/42*.

Kurzvortrag:

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“ liegt ca. 2,2 km Luftlinie südwestlich vom Stadtkern der Stadt Ingolstadt, nordöstlich des Ortsteiles Hawnwöhr und umfasst eine Fläche von ca. 3,66 ha.

Das aus 46 Parzellen bestehende Plangebiet ist überwiegend durch Siedlungshäuser der 1930er- bis 1960er-Jahre geprägt. Bei den damals errichteten Gebäuden handelt es sich um erdgeschossige Doppelhäuser mit steilem Satteldach oder um ein- bis zweistöckige, freistehende Einzelhäuser mit Satteldächern. Weiterhin charakteristisch ist die Straßenrandbebauung entlang der Boelcke-, Bockholt-, Köhl- und Ferdinand-Maria-Straße. Entlang der Zepplinstraße sind die Gebäude einheitlich um 5 m von der Straßenhinterkante zurückgesetzt. Aufgrund der kleinen und einfachen Gebäudegrundrisse entstehen größere Freiflächen auf den Grundstücken, die früher als Nutzgarten gedient haben. Angesichts der Wohnungsmarktsituation bestehen Erwartungen der Eigentümer, diese Flächen bebauen zu können.

Während sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben für diesen Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile derzeit ausschließlich nach dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB richtet, werden durch die vorliegende Planung Festsetzungen getroffen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Es wird auf ein vertragliches Nebeneinander der vorhandenen und geplanten Baustruktur und die Förderung des Wohnens mit entsprechendem Wohnumfeld hingewirkt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB:

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grundfläche unter 20.000 qm) erfüllt ist, wird das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entfällt dabei die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

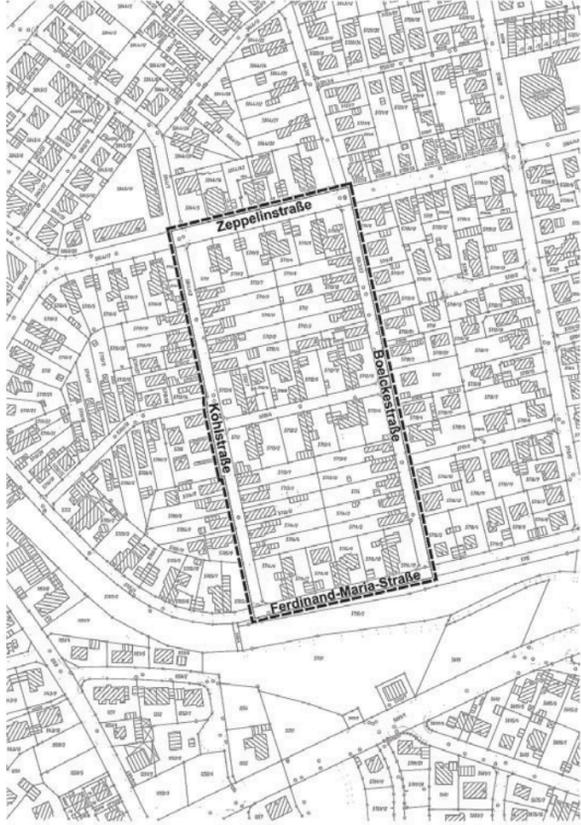
Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom **27.03.2015 - 27.04.2015** auf Zimmer 111 des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Leben-in-Ingolstadt/Planen-und-Bauen/Aktuelles eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 126 „Westlich Boelckestraße“

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt, Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 4/2015 vom 26. Februar 2015) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.179.200 EURO und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.175.000 EURO ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Zweckverbandes für Investitionen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung wird auf 1.290.200 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz.

a) Verwaltungshaushalt:

Landkreis Eichstätt	26,91 %	295.256,52 EURO
Stadt Ingolstadt	27,61 %	302.936,92 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,66 %	281.541,52 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,82%	217.465,04 EURO
		1.097.200,00 EURO

b) Vermögenshaushalt:

Landkreis Eichstätt	26,91 %	51.936,30 EURO
Stadt Ingolstadt	27,61 %	53.287,30 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,66 %	49.523,80 EURO
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	19,82 %	38.252,60 EURO
		193.000,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 02.01.2015).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 23.12.2014

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Martin Wolf
Landrat und Verbandsvorsitzender

Benutzungs- und Entgeltregelung

der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sporthallen; Lehrschwimmbecken; Sportplätze einschließlich Nebenräume; Leichtathletikanlagen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden) auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 24.02.2015.

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Nutzung städtischer Sportanlagen durch folgende Nutzergruppen in Form der nachstehend aufgeführten Nutzungsarten ein privatrechtliches Entgelt.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes je angefangene 5 Minuten ist gestaffelt nach Nutzergruppen, Sportanlagenart und Hallengröße. Die Mindestnutzungsdauer beträgt 45 Minuten.

Es gelten die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Benutzungs- und Entgeltregelung wird durch Aushang in den Sportanlagen bekannt gemacht. Alle nachfolgenden Entgelte enthalten keine Mehrwertsteuer.

A. Entgeltregelungen

1. Sporthallen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden

1.1 Sportliche Veranstaltungen

- a) - von Ingolstädter Turn- und Sportvereinen, die dem BLSV bzw. BSSB angeschlossen sind und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben
- von Sportdachverbänden für Ingolstädter Sportvereine
- von gemeinnützigen sozialen Einrichtungen
- von Lehrersportgruppen
- von Ingolstädter Behördensportgruppen
- bei stadtierner Nutzung
- der Volkshochschule

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	0,10 €
Zweifachsporthalle	0,20 €
Dreifachsporthalle	0,30 €

- b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	2,00 €
Zweifachsporthalle	4,00 €
Dreifachsporthalle	6,00 €

- c) Profi-Veranstaltungen

Ungeheizte Hallen (01.04. bis 30.09.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	7,00 €
Zweifachsporthalle	14,00 €
Dreifachsporthalle	21,00 €

Geheizte Hallen (01.10. bis 31.03.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	10,00 €
Zweifachsporthalle	20,00 €
Dreifachsporthalle	30,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Ungeheizte Hallen (01.04. bis 30.09.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	1,75 €
Zweifachsporthalle	3,50 €
Dreifachsporthalle	5,25 €

Geheizte Hallen (01.10. bis 31.03.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	2,50 €
Zweifachsporthalle	5,00 €
Dreifachsporthalle	7,50 €

1.2 Sonstige Veranstaltungen

Für sonstige nichtsportliche und nichtkommerzielle Veranstaltungen gemeinnütziger Ingolstädter Vereine, von denen mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben, und nichtsportliche stadtierner Nutzung.

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	0,10 €
Zweifachsporthalle	0,20 €
Dreifachsporthalle	0,30 €

- a) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen

Ungeheizte Hallen (01.04. bis 30.09.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	7,00 €
Zweifachsporthalle	14,00 €
Dreifachsporthalle	21,00 €

Geheizte Hallen (01.10. bis 31.03.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	10,00 €
Zweifachsporthalle	20,00 €
Dreifachsporthalle	30,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Ungeheizte Hallen (01.04. bis 30.09.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	1,75 €
Zweifachsporthalle	3,50 €
Dreifachsporthalle	5,25 €

Geheizte Hallen (01.10. bis 31.03.)

Einfachsporthalle/ sonstige Räume	2,50 €
Zweifachsporthalle	5,00 €
Dreifachsporthalle	7,50 €

1.3 Schulnutzung (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen, Hochschulen) und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen

- entgeltfrei -

2. Lehrschwimmbecken

Sportliche und sonstige Veranstaltungen

- a) - bei Schulnutzung (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen, Hochschulen) und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen
- von Ingolstädter Turn- und Sportvereinen, die dem BLSV bzw. BSSB angeschlossen sind und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben
- von Sportdachverbänden für Ingolstädter Sportvereine

- von gemeinnützigen sozialen Einrichtungen
- von Lehrersportgruppen
- von Ingolstädter Behördensportgruppen
- bei stadtierner Nutzung
- der Volkshochschule
- entgeltfrei -

- b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen
Lehrschwimmbecken 4,00 €

3. Sportplätze einschl. Nebenräume und Leichtathletikanlagen

3.1 Sportliche Veranstaltungen

- a) - bei Schulnutzung (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen, Hochschulen) und Nutzung durch Kindertageseinrichtungen
- von Ingolstädter Turn- und Sportvereinen, die dem BLSV bzw. BSSB angeschlossen sind und mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben
- von Sportdachverbänden für Ingolstädter Sportvereine
- von gemeinnützigen sozialen Einrichtungen
- von Lehrersportgruppen
- von Ingolstädter Behördensportgruppen
- bei stadtierner Nutzung
- der Volkshochschule
- entgeltfrei -

Unabhängig davon sind die Sportplätze und Außenanlagen von den eingewiesenen Vereinen in Eigeninitiative zu pflegen. Dafür erhalten die Vereine jährlich eine Aufwandsentschädigung.

Übernimmt der eingewiesene Verein die Rasenmäharbeiten nicht selbst, ist eine Unterhaltspauschale an die Stadt zu zahlen. Insoweit werden einzelvertragliche Regelungen getroffen.

- b) von anderen Vereinen, Verbänden und Gruppen

Bezirkssportanlage Hauptspielfeld	4,00 €
Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage	2,00 €
Kunstrasenplatz im Winterhalbjahr (vom 01. Oktober bis 31. März)	5,00 €
Kunstrasenplatz im Sommerhalbjahr (vom 01. April bis 30. September)	2,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Bezirkssportanlage Hauptspielfeld	1,00 €
Nebenspielfeld/Leichtathletikanlage	0,50 €

- c) Profi-Veranstaltungen

Bezirkssportanlage Hauptspielfeld	14,00 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	9,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Bezirkssportanlage Hauptspielfeld	3,50 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	2,25 €

3.2 Sonstige Veranstaltungen

Bezirkssportanlage Hauptspielfeld	14,00 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	9,00 €

Für eine Benutzung, die über 90 Minuten hinausgeht, beträgt das Entgelt für jede angefangene weitere Belegungseinheit:

Bezirkssportanlage Hauptspielfeld	3,50 €
Nebenspielfeld/ Leichtathletikanlage	2,25 €

4. Weitere Entgelte

4.1 Im Entgelt ist die Benutzung der vorhandenen zugehörigen Duschanlagen enthalten.

4.2 Für das ordnungsgemäße Herrichten und Abkreiden der Plätze werden keine Kosten berechnet.

4.3 Notwendige Sonderreinigungen werden separat berechnet.

5. Ermäßigungen

5.1 Bei Veranstaltungen zu gemeinnützigen Zwecken kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

5.2 Bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt liegen, kann das Entgelt bis zu 50 % und darüber hinaus ermäßigt werden oder auf ein Entgelt ganz verzichtet werden.

5.3 Keine Ermäßigung bei Entgelten nach A.1.1 a).

6. Stornoentgelt

Das Stornoentgelt entspricht dem regulären Nutzungsentgelt abzüglich ersparter Aufwendungen (Strom, Wasser, Gas u. a.), die pauschal mit 10 % veranschlagt werden. Kein Entgelt wird erhoben bei Absage bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn.

B. Benutzungsregelungen

1. Die Einteilung der Nutzungseinheiten und die Genehmigung zur Benutzung der Sportanlagen erfolgt durch das Amt für Sport und Freizeit. Die Abrechnung der Nutzungseinheiten erfolgt nach der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens jedoch nach den Reservierungszeiten. Die Stadt ist berechtigt, in Einzelfällen die Sportanlage für eigene Veranstaltungen u. ä. zu belegen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Anlage besteht nicht.

2. Die Vergabe der Sportanlagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Reihenfolge der Zulassung:

- Schulen (allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen, Hochschulen)
- staatlich geförderte Kindertagesstätten mit Sitz in Ingolstadt
- Ingolstädter Sportvereine
- andere gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Ingolstadt
- sonstige, nicht kommerziell ausgerichtete Sportgruppen Ingolstädter Bürger
- kommerzielle oder Sonderveranstaltungen

Allgemeine Breitensport-Kriterien:

- Sportarten, die in der Anlage ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten
- Sportanlagen, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu überlassen

- besonders bevorzugt werden Jugendsport und Behindertensport
- dem Leistungssport sind angemessene Zeiten einzuräumen
- der örtliche Bezug zwischen Sportanlage und Nutzer ist anzustreben

Vergabekriterien bei bestehender Antragskonkurrenz sind z. B.

- Besitzstand
- Mitgliederzahl der Vereine
- Zahl der Mannschaften

3. Die Durchführung von nichtsportlichen oder Profi-Sportveranstaltungen in den städtischen Sportanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung.
4. Für den Verkauf von Getränken, Tabak- und Esswaren, Souvenirs usw. erteilt das Amt für Sport und Freizeit auf schriftlichen Antrag die Zustimmung, soweit kein Sondervertrag dafür besteht. Etwa erforderliche weitere Genehmigungen (z. B. ordnungsbehördlicher Art) sind zusätzlich einzuholen.
5. Die Mieter haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Die Mieter haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
6. Der Mieter haftet für ihm zuzurechnende Beschädigungen am Gebäude selbst, an den Einrichtungen und am Inventar, sowie für einen Schlüsselverlust. Hierfür ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice dem Amt für Sport und Freizeit vorzulegen. Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber der Stadt, insbesondere wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, z. B. bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars bestehen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Stadt oder ihre Mitarbeiter. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Stadt haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der vom Mieter bzw. Nutzer eingebrachten Sachen.
7. Der Mieter stellt die Stadt von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der städtischen Sportanlagen erhoben werden, soweit die Schadensursache nicht in der Sphäre der Stadt liegt (vgl. Ziffer 6). Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten. Der Mieter hat gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice, sowie die Prämienzahlungen der Stadt – Amt für Sport und Freizeit - auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt behält sich vor, die Höhe der Deckungssumme zu bestimmen.
8. Der Mieter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltungen, sowie für die ordnungsgemäße, insbesondere schonende und pflegliche Benutzung der Sportanlagen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter und Trainer. Die Übungsleiter bzw. sonstige Verantwortliche müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mieter verpflichten sich, diese Personen vom Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltregelung in Kenntnis zu setzen. Die Benutzung der Anlage ist nur unter gleichzeitiger Anwesenheit einer der vorgenannten Personen gestattet. Der Schulleiter, Hausmeister, Platz- und Hallenwart oder sonstige städtische Aufsichtspersonen, haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen. Sie sind berechtigt, die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätte zu kontrollieren.
9. Der Mieter ist verpflichtet, der jeweiligen Platz- und Hallenordnung, sowie den Anweisungen des Amtes für Sport und Freizeit, des Schulleiters und des Hausmeisters bzw. des Platz- und Hallenwartes unbedingt Folge zu leisten. Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann eine Verweisung auch einzelner Benutzer oder Besucher aus der Sportanlage von Mitarbeitern des Amtes für Sport und Freizeit, vom Hausmeister bzw. vom Platz- und Hallenwart ausgesprochen werden.
10. Vor Beginn der Übungseinheiten (in der Regel 17:00 Uhr) ist durch den vom Mieter benannten Übungsleiter („Schlüsselberechtigter“) der Schlüssel dem Schlüsselkasten zu entnehmen, bzw. beim Hausmeister, Platz- und Hallenwart abzuholen. Der Schlüssel ist an den nachfolgenden Übungsleiter zu übergeben bzw. in den Schlüsselkasten zurückzuhängen. In den Turnhallen, in denen bereits Schlüsseltresore angebracht sind, erhalten die vom Mieter benannten Schlüsselberechtigten beim Hausmeister der Schule einen Schlüssel für den Tresor. Diesen Schlüssel behält der Schlüsselberechtigte so lange, wie er als Übungsleiter für den Mieter tätig ist bzw. so lange, wie dem Mieter die Nutzung der Turnhalle gewährt wird. Der Schlüssel ist dann unverzüglich an das Amt für Sport und Freizeit zurückzugeben. Spätestens

um 22:00 Uhr müssen die städt. Schulsport- und Bezirkssportanlagen verlassen sein.

11. Vor Beginn der Übungseinheit hat sich der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass sich die Sportanlage, die Sportgeräte und der Hallenboden in einwandfreiem Zustand befinden. Der Übungsleiter hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
12. In der Sporthalle liegt ein Mängelbuch auf. Vorgefundene Mängel bzw. während der Übungseinheiten aufgetretene Schäden, auch an den Sportgeräten, sind in dieses einzutragen. Der Mieter verpflichtet sich, in dieses Buch an jedem Nutzungstag einzutragen, ob und gegebenenfalls welche Schäden am Nutzungsobjekt festgestellt wurden. Schäden sind, unabhängig davon, dem Hausmeister, dem Platz- und Hallenwart oder dem Amt für Sport und Freizeit unverzüglich anzuzeigen.
13. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Sporthallen nur mit Sportbekleidung und keinesfalls mit Straßenschuhen betreten werden. Das Tragen von Turnschuhen mit nicht abriebfesten Sohlen ist nicht gestattet.
14. Fußballtraining ist nur den Fußballschülern bis 14 Jahren gestattet (mit Ausnahme der Dreifachturnhallen).
15. Wildes Herumbolzen mit Fuß- und Handbällen usw. ist zu unterlassen.
16. Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass die Fluchtwege nicht durch Fahrzeuge versperrt werden.
17. Die Übungsleiter bzw. Veranstalter sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung verantwortlich. Sie sorgen insbesondere dafür, dass
 - a) die vertraglich festgelegte Nutzung eingehalten wird,
 - b) Energiequellen sparsam genutzt werden und nach Beendigung der Nutzung
 - c) die Halle ordnungsgemäß aufgeräumt wird,
 - d) die Geräte (auch Kleinsportgeräte, Bälle usw.) ordnungsgemäß eingeräumt werden,
 - e) die Beleuchtungen ausgeschaltet werden,
 - f) die Wasserzapfstellen abgestellt sind,
 - g) Türen und Fenster verschlossen sind,
 - h) Umkleide-, Wasch- und Nebenräume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.
18. Die Eintragung in das Anwesenheitsbuch über jede Übungseinheit und die Anzahl der anwesenden Sportler hat vom Übungsleiter persönlich zu erfolgen.
19. Soweit keine gekennzeichneten Raucherzonen vorhanden sind, ist das Rauchen in den Sportanlagen untersagt.

C. Schlussbestimmungen

1. Sportanlagen werden nur Mietern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, die Benutzungs- und Entgeltordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich anzuerkennen.
2. Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung der Nutzung berechtigt, wenn der Mieter die Benutzungs- und Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung trotz Abmahnung nicht beachtet, insbesondere fällige Entgelte nicht gezahlt werden.
3. Die Vertragspartner können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahres kündigen.

D. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltregelung tritt mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft.

Staatliches Schulamt in der Stadt Ingolstadt

Staatliches Schulamt der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung über die Schulanmeldung an Volksschulen

1. Am Mittwoch, dem 25.03.2015, findet an den Grundschulen in der Stadt Ingolstadt nach deren zeitlichen Ausschreibung die Schulanmeldung statt. Bei abweichendem Termin informiert die Schule die Eltern direkt.
2. Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 werden alle Kinder regulär schulpflichtig, die bis zum 30. September 2015 sechs Jahre alt werden. Es **müssen** angemeldet werden:

- a) alle Kinder, die am 30. September 2015 sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2009 geboren sind;
- b) alle Kinder, die im vorigen Jahr zurückgestellt worden sind. Der Zurückstellungsbescheid ist vorzulegen. Eine weitere Zurückstellung ist nicht möglich, evtl. Prüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

3. Es **können** angemeldet werden:

- auf Antrag Kinder, die im Zeitraum vom 01.10.2009 – 31.12.2010 geboren sind, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Diese Kinder sind bei Aufnahme regulär schulpflichtig.
 - Kinder, die nach dem 31.12.2009 geboren sind. Auch diese Kinder sind bei Aufnahme regulär schulpflichtig. Bei diesen Kindern ist ein schulpflichtpsychologisches Gutachten erforderlich.
4. Geburtsschein oder Familienstammbuch sind vorzulegen.
 5. Die Kinder sind an der öffentlichen Volksschule, **in deren Sprengel** sie wohnen, anzumelden.
 6. Die Erziehungsberechtigten sollten persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen.
 7. Kinder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am angesetzten Termin zur Schulanmeldung kommen können, sind nach Absprache mit der Schulleitung an einem anderen Termin vorzustellen.
 8. Behinderte Kinder **können** von ihren Erziehungsberechtigten in Absprache mit der zuständigen Grundschule **unmittelbar an einer für das Kind geeigneten** öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden, wenn feststeht, dass eine angemessene Förderung nur in der zuständigen Förderschule erfolgen kann. Ansonsten erfolgt die Anmeldung grundsätzlich an der zuständigen Grundschule. Bitte schon vorher Kontakt mit den zuständigen Schulen aufnehmen.
 9. Erziehungsberechtigte ausländischer Kinder melden ihre Kinder ebenfalls an der öffentlichen Volksschule an, **in deren Sprengel** sie wohnen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Irgertsheim

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 09.01.2015 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtschilling für den Wegebau zu verwenden.

Jagdversammlung Dünzlau

Am Samstag, 28.03.2015 findet um 19.30 Uhr im Vereinsheim in Dünzlau die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ingolstadt-Dünzlau statt. Dazu sind alle Eigentümer oder Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Dünzlau recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften, Berichte des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Neuwahlen
4. Verwendung des Jagdpachtschillings
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstr. 30, beabsichtigen folgende Leistung in Öffentlicher Ausschreibung nach VOL/A zu vergeben:

Pflegearbeiten an Grünanlagen, Becken und Gräben Nr. KB-002-2015

Einreichungstermin: **08.04.2015** um **24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform **www.vergabe.bayern.de**